



# Absenz, Urlaub, Dispensation

Orientierungshilfe für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen

Erlassen vom Erziehungsrat am 19. Dezember 2018

Publiziert im Amtlichen Schulblatt im Februar 2019



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Freie Schulhalbtage (Jokertage)</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Absenz</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Urlaub und längere Abwesenheiten</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Dispensation</b>	<b>7</b>
6.1	Fördern statt dispensieren	8
6.2	Vorgehen bei einer Dispensation	9



## 1 Einleitung

Die Abwesenheiten einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- *Freie Schulhalbtage (sog. Jokertage)*: Möglichkeit der Eltern, ihr Kind während zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien zu lassen.
- *Absenz*: entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Absenzen vom obligatorischen Unterricht bedürfen einer vor- oder nachgelagerten Bewilligung der Schule.
- *Urlaub*: Freistellung vom gesamten Unterricht über eine kürzere oder längere Zeitdauer. Der Urlaub setzt einen triftigen Grund voraus und muss vorgängig bewilligt werden.
- *Dispensation*: Kürzer oder längerfristige Freistellung von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten. Dispensationen bedürfen einer formellen Bewilligung des Schulträgers.

Die vorliegende Orientierungshilfe fasst die kantonalen Rahmenbedingungen zusammen und gibt Hinweise zur Handhabung der verschiedenen Formen von Abwesenheiten. Für die Festlegung der konkreten Verfahren bezüglich freier Schulhalbtage, Absenzen, Urlaub und Dispensationen ist der Schulträger zuständig. Er regelt die Grundsätze und Verfahren in eigenen Reglementen oder Weisungen und handelt in seinem Ermessen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Bundes- und Kantonsverfassung<sup>1</sup> gewährleisten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen einen ausreichenden Grundschulunterricht. Dieser Voraussetzung entspricht Unterricht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann, wenn er den gesellschaftlichen Erwartungen im Allgemeinen sowie den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes im Besonderen entspricht. Jedes Kind hat das Recht, eine Schule zu besuchen, die seine Fähigkeiten fördert und deren Anforderungen es erfüllt.<sup>2</sup> Damit dieser verfassungsmässige Anspruch auf ausreichenden Unterricht erfüllt werden kann, können nach Bedürfnis des Kindes auch sonderpädagogische Massnahmen erforderlich sein.

Grundlage des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule ist der Lehrplan Volksschule<sup>3</sup> mit der darin verorteten Lektionentafel. Als verbindlicher Auftrag der Gesellschaft an die Schule bestimmt er u.a. die Bildungs- und Lernziele, die es im Lauf der Volksschulzeit zu bearbeiten gilt.

Über die Bewilligung von Absenzen, Urlaub und Dispensationen haben die Schulträger nach pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden.<sup>4</sup> Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht und mit Blick auf die Durchführung eines geregelten Schulalltages haben sie bei ihrer Ermessensausübung hingegen Zurückhaltung zu üben. Urlaub und/oder Dispensation setzen das Vorliegen eines triftigen Grundes voraus. Bei Dispensationen ist die

---

<sup>1</sup> Art. 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101, abgekürzt BV]; Art. 2 Bst. m der Kantonsverfassung [sGS 111.1, abgekürzt KV].

<sup>2</sup> Art. 51 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG].

<sup>3</sup> Lehrplan Volksschule Kanton St.Gallen. Vom Erziehungsrat erlassen und der Regierung genehmigt im Juni 2015

<sup>4</sup> Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU].



Bewilligungspraxis zudem restriktiver zu handhaben als bei Urlaub, weil bei der Dispensation – wenngleich begründet – dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit auch in zugespitzter Form die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Bildungsauftrags stellt. Eine Dispensation hat in diesem Sinn stets in Abwägung zum Schulobligatorium zu erfolgen.

Die Verfahren der Schulträger in Zusammenhang mit Urlaub und Dispensationen sind in Ergänzung zu den übergeordneten rechtlichen Grundlagen abschliessend geregelt. Im Kern hat der Schulträger festzulegen, unter welchen Bedingungen und bei welchen Umständen Urlaub oder Dispensationen in der eigenen Schule möglich sind. Es ist dabei zu beachten, dass die Reglemente vom zuständigen Gremium erlassen werden. Allgemein verbindliche Reglemente oder Vereinbarungen müssen gemäss Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum unterstellt werden<sup>5</sup>.

### **3 Freie Schulhalbtage (Jokertage)**

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind an zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren zu lassen. Das Recht auf diese freien Schulhalbtage («Jokertage») ist im Volksschulgesetz verankert.<sup>6</sup> Es besteht keine Begründungspflicht bei Bezug des Jokertages. Die beiden Halbtage dürfen kumuliert werden und können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, sprich auf einen Tag direkt vor bzw. nach Schulferien gelegt werden.

Die freien Halbtage lassen sich nicht «ansparen». Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden. Prüfungen bzw. Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.

Der Schulträger kann zur konkreten Handhabung ergänzende Empfehlungen oder Verfahren festlegen (z.B. Festlegung der Zeitdauer zwischen Bekanntgabe und Einzug der freien Schulhalbtage). Die Jokertage werden i.d.R. durch die Lehrperson bewilligt.

### **4 Absenz**

Voraussehbare Abwesenheiten (Absenz) benötigen eine Bewilligung der Schule. Kann vorgängig keine Bewilligung eingeholt werden, sind sie durch die Eltern nachträglich ausreichend zu begründen. In diesem Fall kann die Schule bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit Beweismittel, namentlich Arztzeugnisse, verlangen. Stichhaltige Gründe für eine Absenz sind insbesondere Erkrankungen der Schülerin oder des Schülers, gravierende Vorkommnisse in der Familie (Krankheiten, Todesfälle) oder höhere Gewalt (einmalige Witterungsprobleme auf dem Schulweg, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel etc.).

---

<sup>5</sup> Siehe dazu Art. 66 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG).

<sup>6</sup> Art. 96 Abs. 2 VSG.



Erscheint ein Schüler, eine Schülerin nicht zum Unterricht, müssen die Eltern der Lehrperson die Abwesenheit melden. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.<sup>7</sup> Sollte es nicht möglich sein die Eltern zu erreichen, sind alternative Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu prüfen (u.a. Nachbar, Arbeitgeber, Polizei). Es ist Pflicht der Lehrperson zu wissen, wo sich ein Kind während der Schulzeit befindet.

Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten sind im Zeugnis unter «Bemerkungen/Absenzen» anzumerken. Eine Unterkategorisierung solcher Abwesenheiten und die ggf. damit einhergehende unterschiedliche Handhabung bezüglich des Zeugniseintrags ist nicht zulässig. Um Willkür zu vermeiden, ist auf Schulebene zu klären, welche Abwesenheiten unzureichend begründet sind. Zudem sind die konkreten Verfahren schulintern zu regeln.<sup>8</sup>

Eine bewilligte und begründete Abwesenheit wird im Zeugnis eingetragen, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.<sup>9</sup> Kann beispielsweise nach einem Unfall das Fach Bewegung und Sport nicht mehr besucht werden, so ist dies im Zeugnis zu vermerken (Eintrag «besucht» mit erläuterndem Kommentar unter Bemerkungen/Absenzen «längere unfallbedingte Abwesenheit»)<sup>10</sup>

## 5 Urlaub und längere Abwesenheiten

Für die Regelung und die Bewilligung von Urlaub vom Schulunterricht sind die kommunalen Volksschulträger zuständig. Ihre zuständigen Stellen behandeln Urlaubsgesuche nach pflichtgemäsem Ermessen.<sup>11</sup> Urlaub setzt einen triftigen Grund und eine formelle Bewilligung voraus. Bei der Bearbeitung von Gesuchen ist der Blick immer auf den Einzelfall zu richten, d.h., dass die individuellen Umstände zählen. Diese Vornahme einer Beurteilung ist Ausübung von Ermessen.

Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht und das Durchführen eines geregelten Schulalltags üben die kommunalen Schulträger bei der Bewilligung von Urlauben Zurückhaltung. Auch Erziehungsrat und Bildungsdepartement verfolgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betreffend die entsprechenden Rekurse eine strenge Praxis.

Die Grundsätze für Urlaub gelten für alle obligatorischen Schuljahre gleichermaßen und schliessen die beiden Kindergartenjahre mit ein.

---

<sup>7</sup> Art. 11 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule.

<sup>8</sup> Siehe dazu Art. 66 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG).

<sup>9</sup> Art. 17 VVU.

<sup>10</sup> Weitere Ausführungen siehe «Orientierungshilfe zur Erstellung der Zeugnisdokumente».

<sup>11</sup> Pflichtgemässes Ermessen bedeutet, dass die über Ermessensspielraum verfügende Behörde einerseits die verfassungsrechtlichen Grundsätze von Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und Wahrung der öffentlichen Interessen sowie andererseits Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten hat (vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich, St.Gallen 2016, Rz. 409).



### *Verlegung des schulrechtlichen Aufenthalts*

Verlassen die Eltern mit ihrem Kind das Gemeindegebiet für längere Zeit, so läuft ihre Abwesenheit unter Umständen auf eine Verlegung des schulrechtlichen Aufenthaltes hinaus. Die Definition des Begriffes «längere Zeit» obliegt dem Schulträger, i.d.R. beschreibt es eine Abwesenheit von mehr als einem Quartal. In einem solchen Fall muss die Abwesenheit nicht mit einem Urlaubsgesuch begründet werden. Das Kind gilt gemäss Aufenthaltsprinzip als abgemeldet.

### *Längere Abwesenheit mit Beschulung*

Verlassen die Eltern mit schulpflichtigen Kindern für einen längeren, jedoch terminierten Zeitraum das Gemeindegebiet (z. B. für ein mehrmonatiges Sabbatical), so kann der Schulträger seinen Beschulungsauftrag mittels Bestätigung des Schulträgers über eine adäquate Beschulung sicherstellen. Handelt es sich um eine ausländische Institution, kann der Schulträger die Eltern verpflichten, eine Bestätigung über die Anerkennung der Institution nach dem Recht des jeweiligen Standortes einzureichen.

Aufgrund der Handhabung im Kanton St.Gallen kann der Beschulungsauftrag nur im absoluten Ausnahmefall durch privaten Einzelunterricht (homeschooling) erfüllt werden. Bewilligende Instanz ist der Erziehungsrat.

### *Längere Abwesenheit ohne adäquate Beschulung*

Kann eine Schülerin oder ein Schüler über längere Zeit hinweg den Unterricht nicht besuchen (z.B. aufgrund psychischer Probleme) und wird sie/er während dieser Abwesenheit nicht schulisch gefördert, ist die Erfüllung der Schulpflicht zu prüfen. Die Dauer ist nicht definiert und liegt im Ermessen des Schulträgers. Es kann allerdings festgehalten werden, dass eine Abwesenheit von über einem Quartal problematisch wird. Dauert die Absenz über ein Semester, kann diese Zeit sicher nicht zur obligatorischen Schulzeit gezählt werden. Das Kind hat das Recht, diese Schulzeit in geeigneter Form (z.B. durch Wiederholung des Schuljahres) nachzuholen.

Dennoch kann der Schülerin, dem Schüler ein Zeugnis ausgestellt werden, um die Schullaufbahn zu dokumentieren.<sup>12</sup> Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn trotz Abwesenheit die regelkonforme Schullaufbahn fortgesetzt wird und es zu keiner Wiederholung des Schuljahres kommt.

### *Religiöse Feiertage*

Schülerinnen und Schüler können auf Wunsch der Eltern an hohen Feiertagen beurlaubt werden. Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen wird empfohlen, die beiden schulfreien Halbtage (Jokertage) einsetzen zu lassen. Der Schulträger ist angehalten eine grosszügigere Urlaubspraxis anzuwenden, wenn die Kinder die Glaubenszugehörigkeit leben und diese in ihrer Familientradition verankert ist.

---

<sup>12</sup> Siehe die konkrete Handhabung dazu gemäss «Orientierungshilfe zur Erstellung der Zeugnisdokumente».



## 6 Dispensation

Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings noch restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch in zugespitzter Form die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht gefährdet die Dispensation von einem obligatorischen Fach zudem die Chancengleichheit. Zu frühe Dispensationen von einem Fach verunmöglichen einen späteren Wiedereinstieg, womit den Jugendlichen bei Austritt aus der obligatorischen Schule zahlreiche Berufe sowie ein Zugang zu weiterer Schulbildung, wie z.B. Berufsmaturität, nicht mehr offen stehen.

Die Schulträger sind zudem angehalten, auf vorsorgliche Dispensationen – sprich auf Dispensationen vor dem ersten Besuch des jeweiligen Faches – zu verzichten. Es gilt das nachfolgend beschriebene Verfahren gemäss dem Grundsatz «fördern statt dispensieren» zu befolgen (siehe Ziffer 6.1).

### *Dispensation von Unterrichtsinhalten bzw. -sequenzen*

Mit Dispensation von einzelnen Unterrichtssequenzen soll ebenfalls zurückhaltend umgegangen werden. Auf die verschiedenen Bedürfnisse/Überzeugungen soll jedoch Rücksicht genommen werden. So sollen z.B. bei christlich geprägten Unterrichtsinhalten wie die Weihnachtsvorbereitung keine Sonderregelungen für andersgläubige Schülerinnen und Schüler gelten, vielmehr sind diese im Sinne der Integration entsprechend mitzunehmen. Oder im Schwimmunterricht soll bei Bedarf einzelnen Schülerinnen und Schüler das Tragen von besonderen Badekleidern sowie das von den anderen Klassenkameradinnen und Kameraden getrennte Umkleiden und Duschen ermöglicht werden.

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreise, Klassenlager) wird im Grundsatz von einer Dispensation abgesehen. Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler jedoch von einer Teilnahme befreit werden.<sup>13</sup>

Im besonderen Fall des sexualkundlichen Unterrichts ist auf eine Dispensation, auch aufgrund religiöser Motive, zu verzichten.<sup>14</sup>

Unter gewissen Umständen – beispielsweise aus ideologischen, körperlichen oder auch religiösen Motiven – ist eine Dispensation von Unterrichtsinhalten bzw. -sequenzen zu prüfen. Solche Teildispensationen sind Dispensationen vom gesamten Unterricht vorzuziehen. Gemeint damit sind u.a. folgende mögliche Situationen:

- Trotz eingeschränkter Bewegungsfreiheit aufgrund körperlicher Beschwerden wird auf eine allgemeine Dispensation vom Unterricht in Bewegung und Sport verzichtet. Die Schülerin, der Schüler folgt dem Unterricht soweit es die körperliche Einschränkung zulässt.

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 3 der «Weisungen besondere Unterrichtsveranstaltungen» vom XXXX, SchBI 2019, Nr 1.

<sup>14</sup> Vgl. «Kreisschreiben zur Prävention in der Volksschule», Kapitel 4.1.



- Das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt wird trotz eingeschränktem Essverhalten (z.B. vegane oder koschere Ernährung, religiös motivierte Fastenzeit) besucht. Bei der Nahrungsmittelzubereitung ist je nach Situation eine eingeschränkte Partizipation oder eine anderweitige schulische Beschäftigung zu prüfen.

#### *Dispensation vom Fremdsprachenunterricht*

Ungenügende Lernleistungen sind kein Grund für eine Dispensation in einer Fremdsprache. In der Primarschule soll von einer Dispensation im Fremdsprachenunterricht möglichst ganz abgesehen werden. Individuelle Lernziele ermöglichen den Anschluss in der Oberstufe eher als eine Dispensation. Eine Dispensation von allen Fremdsprachen ist zu vermeiden.

«Native speakers» werden in der Regel nicht vom Fremdsprachenunterricht dispensiert. Die Aufgaben sollen jedoch angepasst bzw. angereichert werden. Es kann zudem eine quantitative Differenzierung vorgenommen werden, indem die Lernenden mit Erstsprache Englisch oder Französisch z.B. zur Aufgabe, die der Klasse gestellt wird, einen viel längeren, komplexeren Text lesen oder schreiben oder einen ausführlicheren Beitrag zu einem inhaltlichen Thema präsentieren.

#### *Dispensation aufgrund religiöser Motive*

Bisweilen ersuchen Eltern um Dispensationen für ihr Kind unter Berufung auf religiöse Gründe. In solchen Begehren konkurrieren die individuellen Grundrechtsansprüche der Eltern (Glaubens- und Gewissensfreiheit [einschliesslich Verantwortung für die religiöse Erziehung eines noch nicht religionsmündigen Kindes], Schutz der Privatsphäre) sowie die Elternrechte nach Zivilgesetzbuch, mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Bei der entsprechenden Abwägung dürfen die Interessen der Eltern nicht a priori Vorrang beanspruchen. Im Kanton St.Gallen wird im Grundsatz dem Recht auf genügenden Unterricht, Chancengleichheit und Integration mehr Gewicht beigemessen als den individuellen, also «privaten» Interessen. Dies führt in der Konsequenz zu einer tendenziell strengen Freistellungspraxis aufgrund religiöser Motive.

Im konkreten Fall betreffend Dispensation muslimischer Schülerinnen und Schüler vom obligatorischen Schwimmunterricht hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Schule angesichts der grossen Bedeutung des Pflichtangebots darauf bestehen darf, dass ihre Lehrveranstaltungen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind und dass sie nicht für alle persönlichen Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen muss. Diesen Grundsatz gilt es bei der pflichtgemässen Abwägung des Gesuchs zu berücksichtigen.

## 6.1 Fördern statt dispensieren

Ungenügende Lernleistungen sind kein Grund für eine Dispensation. In diesem Fall sind die Schülerinnen und Schüler abgestuft zu fördern und es sind gegebenenfalls im Sinn einer Fördermassnahme von der Schulbehörde individuelle Lernziele zu verfügen<sup>15</sup>, damit

---

<sup>15</sup> Art. 18 der Weisungen über die fördernden Massnahmen vom 9. Februar 2006, SchBl 2006 Nr. 7-8.





der Anspruch des Kindes auf einen ausreichenden Grundschulunterricht im oben erwähnten Sinn gewahrt wird. Vor einer Dispensation ist in der Regelklasse folgendes abgestuftes Verfahren anzuwenden:

#### *Stufe 1: Innere Differenzierung*

- Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Begabungen und Fähigkeiten mit. Sie lernen auf verschiedene Weise, sind auf unterschiedliche Hilfestellungen angewiesen und benötigen für das Lösen von Aufgaben unterschiedlich viel Zeit.
- Durch innere Differenzierung werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Voraussetzungen gefördert, gefordert, beurteilt und beraten.
- Die innere Differenzierung liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen. Sie organisieren den Unterricht so, dass genügend Zeit vorhanden ist für individuelles Arbeiten, individuelle Betreuung und Beobachtung der Lernprozesse.

#### *Stufe 2: Verfügung von individuellen Lernzielen*

Es empfiehlt sich, individuelle Lernziele zu verfügen:

- Von Beginn weg bei spezifisch diagnostizierten Lernschwächen (z.B. gestörte auditive Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit).
- Wenn über längere Zeit (mindestens während drei Semester) trotz Unterrichtsdifferenzierung und individueller Fördermassnahmen ungenügende Leistungen erbracht werden.

Zu beachten ist, dass bei der Verfügung individueller Lernziele in den Fachbereichen «Sprachen», «Mathematik» und «Natur, Mensch, Gesellschaft» der Schulpsychologische Dienst beizuziehen ist.<sup>16</sup>

In Kleinklassen werden die Lernziele für die Klasse/Gruppe ggf. Schülerin/Schüler durch die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bestimmt und überprüft. Die Leistungen werden benotet. Pauschaldispensationen einer ganzen Kleinklasse von einem einzelnen Fach sind nicht zulässig.

## 6.2 Vorgehen bei einer Dispensation

Eine Dispensation wird äusserst zurückhaltend ausgesprochen und ist in folgenden Situationen denkbar:

- Medizinische Indikation:** Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation, welche den Besuch eines Fachs verunmöglicht. Diese Dispensationen sind in der Regel befristet und bedürfen eines ärztlichen Zeugnisses.
- Begabungsförderung:** Im Zusammenhang mit Begabungsförderung, wenn gewährleistet ist, dass die Inhalte eines nicht besuchten Faches von der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig erworben werden. Bei solchen Dispensationen ist zu prüfen, ob das Fach im Zeugnis dennoch mit einer Note bewertet werden kann. Ausschlaggebend ist, ob genügend fachliche Informationen für eine bilanzierende Bewertung vorliegen.

---

<sup>16</sup> Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule. Vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015. Von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015. S.31.



Die Entscheidung liegt dabei bei der Lehrperson. Das Amt für Volksschule empfiehlt den Schulen, eine einheitliche Regelung zu treffen.

- c) **In Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme:** Wenn trotz verfügbarer individueller Lernziele Entwicklung und Schulerfolg einer Schülerin bzw. eines Schülers gefährdet sind, kann eine Dispensation geprüft werden. Sie kann nur im Einzelfall aufgrund einer genauen Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst unter Würdigung aller massgebenden Faktoren, die eine Dispensation als begründet erscheinen lassen, verantwortet werden. Die Eltern und die Lernenden müssen in die Entscheidungsfindung einbezogen und eingehend über die möglichen Konsequenzen informiert werden. Mit dem Kind gilt es zu klären, was sich für sein Empfinden und sein Selbstwertgefühl nachteiliger auswirkt: Ausserhalb der Klassengemeinschaft lernen und in seinem späteren Leben ggf. Einschränkungen in seiner privaten und beruflichen Lebensgestaltung hinnehmen oder am Unterricht in diesem Fach trotz Lernschwierigkeiten und ungenügenden Leistungen im Vergleich teilnehmen zu dürfen.
- d) **HSK-Unterricht:** In der Primarschule können Schülerinnen und Schüler während maximal zwei Wochenlektionen vom Regelunterricht dispensiert werden, falls der HSK-Unterricht gleichzeitig mit dem Unterricht gemäss Stundenplan stattfindet.

Über die Bewilligung einer Dispensation hat der Schulträger nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden. Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht hat er aber Zurückhaltung zu üben.

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Dispensation gilt folgendes Vorgehen:

1. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in begründeten Ausnahmefällen von einem einzelnen Fach dispensiert werden. Erfolgt die Dispensation in Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme, ist der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes notwendig.
2. Die Verfügung erfolgt durch den Schulträger.
3. Die durch die Dispensation wegfallenden Lektionen müssen durch geeignete, schulisch fördernde Massnahmen kompensiert werden.
4. Das Einverständnis der Eltern für die Dispensation muss schriftlich eingeholt werden. Darin enthalten sind:
  - die konkreten Massnahmen,
  - die Kompensationsregelung für die ausfallenden Lektionen,
  - Hinweise auf mögliche Auswirkungen und Folgen dieser Massnahme auf die weitere schulische und berufliche Laufbahn des Kindes.

Es besteht keine Pflicht, Dispensationen an übergeordnete Stellen zu melden.